



Satzung

**Turn- und Sportverein
Palmbach 1905 e.V.**



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

Inhalt

§1	Name, Sitz und Eintragung	3
§2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§3	Mitgliedschaft	4
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§5	Maßregelungen	6
§6	Beiträge	6
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§8	Geschäftsjahr	8
§9	Verbindlichkeiten des Vereins	8
§10	Organe des Vereins	8
§11	Mitgliederversammlung	10
§12	Vereinsbeirat	13
§13	Vorstand	16
§14	Vereinsjugend	17
§15	Amtszeit	17
§16	Kassenprüfung	17
§17	Auflösung des Vereins	18
§18	Schlussbestimmungen	18



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

§1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der im Juni 1905 in Palmbach gegründete Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Palmbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V.". Seine Vereinsfarben sind Grün-Schwarz.
3. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und in Sportfachverbänden.
4. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Fußballsports und des Turnens. Weitere Abteilungen sind angegliedert und können auch in Zukunft noch angegliedert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der Vielfalt sowie der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglied werden. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert durch den Vereinsbeirat.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Mitglied des Vereinsbeirates delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, diese enthält das Beginndatum der Mitgliedschaft. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ablehnungsschreibens das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Der Einspruch ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied oder an die Mitgliederverwaltung zu richten und muss begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vereinsbeiratssitzung. Bis dahin gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod, bei nicht natürlichen Personen gemäß §3 Ziff. 2 durch Löschung bzw. Liquidation
 - b) Austritt



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

- c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
3. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an die Mitgliederverwaltung zu richten. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu zählen beispielhaft:
- a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Zahlungsrückstand von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
 - d) unehrenhafte Handlungen

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vereinsbeirat.

Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vereinsbeirat zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vereinsbeirat.

Bei Ausschlussanträgen ist der Vereinsbeirat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ausschlusschreibens zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vereinsbeirat zu richten und muss begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vereinsbeiratssitzung. Bis dahin ist der Ausschluss wirksam.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

Der Vereinsbeirat kann eine Person bestimmen, die stellvertretend für den Vereinsbeirat gegenüber dem betroffenen Mitglied als Ansprechperson fungiert, ihm die Beschlüsse des Vereinsbeirates mitteilt und umgekehrt seine Hinweise vor einer Beschlussfassung an die Mitglieder des Vereinsbeirates weitergibt.

§5 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften wie beim Ausschluss unter §4 Ziff. 4 mit der Maßgabe, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.
3. Spiellersperren bestimmen sich, insbesondere bei Vereinswechsel von aktiven Mitgliedern, nach den Satzungen und Bestimmungen der Verbände.

§6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Zusatzbeiträge oder außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden in zwei Raten halbjährlich erhoben. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet jährlich eine Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Die konkreten Tätigkeiten werden vom Verein bekannt gegeben. Sie umfassen u.a. Erhaltungs-



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen, Tätigkeiten im Sportbetrieb und bei Veranstaltungen oder sonstige vom Vorstand festgelegte Tätigkeiten. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird am Ende des Jahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied einen festgesetzten Betrag pro Stunde an den Verein zu zahlen, der im Lastschriftverfahren erhoben wird. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

3. Die Regelungen werden gemäß „§10 Organe des Vereins, *Ordnungen*“ in einer Beitragsordnung präzisiert.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Leistung der Beiträge verpflichtet. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
2. Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Befolgung der Satzung berufen. Sie sollen sich rege am Vereinsleben beteiligen und dazu beitragen, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern gemäß §3 Ziff. 2 der Satzung wird das Stimmrecht durch eine mit ordnungsgemäßer, schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person ausgeübt.
6. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
7. Änderungen der Mitgliedsdaten inkl. Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankdaten für das Lastschriftverfahren sind schriftlich an die Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Der Verein ist ausschließlich berechtigt, diese Daten für Vereinszwecke zu nutzen.
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Verbindlichkeiten des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (§11)
 - b) Der Vereinsbeirat (§12)
 - c) Der Vorstand (§13)
2. Wählbar für die Organe sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.

Allgemeine Regeln für Beschlussfassungen

3. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, oder deren Vertretern, gefasst.
4. Die einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlussfassungen innerhalb eines Organs werden offen durchgeführt (d.h. nicht in geheimer Abstimmung). Über das Abstimmverhalten Einzelner sowie darüber, mit welcher



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

Mehrheit Entscheidungen getroffen werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Beschlüsse sollen durch alle Teilnehmer vertreten werden, unabhängig vom individuellen Abstimmverhalten.

Allgemeine Regeln für Wahlen

6. Wahlen sind Formen von Beschlussfassungen und unterliegen den gleichen Regeln. Darüber hinaus gelten für Wahlen die nachfolgenden Festlegungen:
7. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
8. Für eine Wahl lässt der Versammlungsleiter einen oder mehrere Wahlleiter wählen. Der Wahlleiter führt je nach Erfordernis die Entlastung, Abberufung und Neuwahl durch. Zu entlastende, abzubrufende oder zur Wahl stehende Personen dürfen nicht selbst die Wahl leiten. Der Wahlleiter legt das Vorgehen der Wahl fest, um jeweils zu einer erforderlichen Mehrheit zu kommen.
9. Ist es einer zur Wahl aufgestellten Person nicht möglich, zum Zeitpunkt der Wahl anwesend zu sein, reicht in der Regel, wenn bei der Benennung der Kandidaten dem Wahlleiter eine Willenserklärung übermittelt wird, über die Annahme der Wahl. Die Bewertung der Gültigkeit der Übermittlung der Willenserklärung obliegt dem Wahlleiter. Eine schriftliche Willenserklärung ist immer gültig.
10. Eine Wahl wird gültig durch die Annahme der Wahl. Gegebenenfalls erforderliche Nachweise werden in der Geschäftsordnung festgelegt und durch den Wahlleiter überprüft, oder ggf. im Nachhinein durch eine andere zu bestimmende Person, die nicht dem gewählten Organ angehört.

Ordnungen

11. Zur Regelung des Zusammenwirkens der Vereinsorgane sowie für weitere Detaillierungen gelten vereinsweite Ordnungen, die durch den Vereinsbeirat beschlossen werden:



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

a) Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung legt weitere Einzelheiten für die Arbeit der Vereinsorgane und die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins fest.

b) Finanzordnung

Die Finanzordnung legt die Details für Planungs- und Freigabeprozesse für Ausgaben des TSV inkl. Zuständigkeiten fest.

c) Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Zusatzbeiträgen sowie Leistungen in Form von Helferstunden.

12. Zudem beschließt die Vereinsjugend eine Jugendordnung, welche die Grundlage für die Jugendabteilung des Vereins bildet und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet das höchste Organ des Vereins.
2. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahres zusammen, jüngere Mitglieder können als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Mitglieder gemäß §3 Ziff. 2 werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Ihr Stimmrecht kann von einem Vertreter wahrgenommen werden, der gegenüber dem Verein bekannt zu machen ist.

Zweck / Aufgabe

3. Die Mitgliederversammlung setzt den Rahmen für die Vereinsarbeit, delegiert Verantwortlichkeiten und Kompetenzen an die Instanzen und sorgt so dafür, dass erforderliche Aufgaben wahrgenommen werden können.
4. Sie fasst Beschlüsse v.a. mit langfristigem und/oder einen Großteil der Mitglieder betreffenden Charakter, delegiert Aufgaben und kontrolliert deren Umsetzung.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

5. Die Organe gemäß §10 Ziff. 1.b und §10 Ziff. 1.c dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung gewählt, entlastet und abberufen. Bei Bedarf übt sie ihre Weisungsbefugnis gegenüber Organen aus. Sie fasst Beschlüsse, insbesondere richtungsweisende Entscheidungen mit weitreichender Auswirkung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt folgende Ämter des Vereinsbeirats:
 - Die Mitglieder des Vorstands
 - Kassenwart
 - Mitgliederverwaltung
 - Schriftführer
7. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand für den Vereinsbeirat vorgeschlagenen Team-Beauftragten.

Einberufung

8. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal pro Jahr im 2. Quartal einberufen.
9. Die Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Wettersbacher Anzeiger und durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Die Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email an die letzte bekannte Emailadresse erfolgt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
10. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungen



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

- d) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsbeirates
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder den Vereinsbeirat einberufen und durchgeführt werden. Sie muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands beantragt hat. Die Regelungen aus Punkt 10 gelten analog.
12. Sofern ein durch die Mitgliederversammlung per Wahl zu besetzendes Amt nicht besetzt werden kann oder unterjährig vakant wird, kann der Vereinsbeirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands kommissarisch einen Ersatz bestätigen oder alternativ eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Stimmberechtigung und -gewichtung

13. Alle Mitglieder ab 18 Jahren, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind stimmberechtigt. Jeder Teilnehmer hat genau eine gleichberechtigte Stimme.
14. Ein Mitglied, welches nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann sein Stimmrecht nicht ausüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht durch Erteilung einer Vollmacht.
15. Gäste können mit Einverständnis des Vorstands teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit („Quorum“)

16. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist eine ordnungsgemäß erfolgte Einberufung.
17. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

18. Anträge sind nur beschlussfähig, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
19. Später eingehende Anträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Dringlichkeit, um Beschlussfähigkeit zu erlangen.

Beschlussfassung

20. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
21. Die Zustimmung zur Dringlichkeit eines Antrages bedarf einer 2/3-Mehrheit.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
22. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
23. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind in Schriftform festzuhalten und von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu signieren.

§12 Vereinsbeirat

Zweck / Aufgabe

1. Der Vereinsbeirat ist die Gemeinschaft wesentlicher im Verein tätiger Funktionsträger, die als erweiterte Kontrollinstanz für den Vorstand fungiert und dem Vorstand einen langfristigen Handlungsrahmen für dessen Tätigkeit gibt.
2. Er dient dem Vorstand zum Austausch und als Korrektiv.
3. Er trifft Entscheidungen, die langfristigen Charakter oder weitreichende Auswirkungen auf den Verein haben, oder die der Vorstand an den Vereinsbeirat delegiert.
4. Er beschließt auf Vorschlag der Vereinsjugend eine Jugendordnung, welche die weiteren Einzelheiten für die Arbeit der Vereinsjugend und die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins festlegt.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

Einberufung und Zusammensetzung

5. Der Vorstand als Teil des Vereinsbeirates beruft regelmäßig Vereinsbeiratssitzungen ein, um gemeinsam alle für den Vereinsbeirat anfallenden Themen zu besprechen und ggf. entsprechende Beschlüsse zu fassen.
6. Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstands (Wahl durch Mitgliederversammlung),
 - 1 Kassenwart (Wahl durch Mitgliederversammlung),
 - 1 Mitgliederverwaltung (Wahl durch Mitgliederversammlung),
 - 1 Schriftführer (Wahl durch Mitgliederversammlung),
 - 8 Team-Beauftragte aus den Teams (Bestätigung durch Mitgliederversammlung),
 - 6 aus Team Sport (in der Regel 1 Person pro Abteilung)
 - 1 aus Team Infrastruktur und Instandhaltung
 - 1 aus Team Vereinsentwicklung
 - dem Vertreter der Vereinsjugend gemäß §14 (Wahl durch Vereinsjugend).
7. Die Team-Beauftragten für den Vereinsbeirat werden vom Vorstand vorgeschlagen (und von der Mitgliederversammlung bestätigt).
8. Sofern ein Mitglied des Vereinsbeirates unterjährig aus dem Amt ausscheidet, kann der Vereinsbeirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands kommissarisch einen Ersatz bestätigen (ab sofort stimmberechtigt). Ausgenommen davon ist der Jugendvertreter, für diesen wird die Regelung durch die Jugendordnung festgelegt.

Stimmberechtigung und -gewichtung

9. Alle Mitglieder des Vereinsbeirates sind in ihrer jeweiligen Funktion stimmberechtigt und haben je Funktion genau eine gleichberechtigte Stimme.
10. Kann ein Vereinsbeiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, ist es berechtigt ein anderes volljähriges Mitglied als Vertreter für seine Funktion zu benennen, das auch dessen



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

Stimmrecht ausüben kann. Der Vertreter ist vor der Sitzung einem Vorstandsmitglied schriftlich (elektronische Medien eingeschlossen) zu benennen.

11. Es können bis zu 2 Vertretungen von einer Person übernommen werden.

12. Teilnehmende Gäste einer Organsitzung sind nicht stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit („Quorum“):

13. Eine Vereinsbeiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und die Hälfte der Vereinsbeiratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter teilnehmen. Zudem müssen mindestens 3 Vorstandsbereiche vertreten sein.

14. Anträge auf Beschluss sind in der Regel 7 Tage (spätestens 5 Tage) vor der Sitzung für die Tagesordnung zu melden und (z.B. per E-Mail) an die Teilnehmer zu übermitteln. Über dringliche Anträge kann in der Sitzung entschieden werden.

Beschlussfassung

15. Jede vertretene Funktion hat eine Stimme.

16. Möchte der Vereinsbeirat beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen, kann er das mit einfacher Mehrheit auch ohne die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes beschließen und umsetzen. In diesem Fall ist das Erfordernis, dass für die Beschlussfähigkeit des Vereinsbeirates mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, ausgesetzt.

Besonderheiten

17. Alle Mitglieder des Vereinsbeirates inkl. Vorstandsmitgliedern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben nach § 670 BGB Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

18. Der Vereinsbeirat kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§13 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden 4 gleichberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall kann der Vorstand auch aus weniger als 4 Mitgliedern bestehen, mindestens aber aus 2.
2. Die Vorstandsmitglieder sind auch Teil des Vereinsbeirates gemäß §12 Ziff. 6 der Satzung. Sie sind nach außen einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstände sind im Innenverhältnis jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt.

Zweck / Aufgabe

4. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er lenkt und steuert das Vereinsleben und sorgt für einen reibungslosen operativen Vereinsbetrieb.
5. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstandes untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Beschlussfähigkeit („Quorum“):

6. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands teilnimmt.

Beschlussfassung

7. Der Vorstand beruft regelmäßig Vorstandssitzungen ein, um gemeinsam alle für den Vorstand anfallenden Themen zu besprechen und ggf. entsprechende Beschlüsse zu fassen.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

8. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in Schriftform festzuhalten und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
9. Der Vorstand informiert den Vereinsbeirat über seine Beschlüsse zeitnah per E-Mail. Weitere Informationen gibt er bei Bedarf in der folgenden Vereinsbeiratssitzung.

§14 Vereinsjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung gemäß „§10 Organe des Vereins, *Ordnungen*“, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
2. Ein Vertreter der Vereinsjugend ist Teil des Vereinsbeirates und vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsbeirat. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§15 Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet am Tag der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

§16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für das folgende Geschäftsjahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung zum Ablauf des Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.
2. Die Kassenprüfer sollen volljährig und geschäftsfähig sein und kein anderes Amt im Verein ausführen.



Turn- und Sportverein Palmbach 1905 e.V.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vereinsbeirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Vereinsbeiratssitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Karlsruhe mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Sports im Stadtteil Palmbach zu verwenden.
5. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein gelten die gleichen Regeln.

§18 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 24.07.2018.

Karlsruhe,

Ort, Datum

.....

gez. Karin Ginzky
1. Vorsitzende

.....

gez. G. Lichtenberger
Schriftführer